

Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und deren feuerwehrtechnischer Beladung

1 Gegenstand der Förderung, Zuwendungsvoraussetzungen

- 1.1 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen nach dieser Anlage, wenn sie den Thüringer Technischen Richtlinien, den DIN-Normen oder anderen anerkannten Regeln der Technik entsprechen und nach der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) in der jeweils geltenden Fassung zum Mindestbedarf der Feuerwehr gehören.
- 1.2 Die Bewilligungsbehörde passt im Einvernehmen mit dem für Brandschutz und Allgemeine Hilfe zuständigen Ministerium die zuwendungsfähigen Fahrzeuge regelmäßig den aktuellen Normvorgaben sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechend an.
- 1.3 Die Beschaffung von Vorführfahrzeugen ist nur zuwendungsfähig, wenn
 - das Fahrzeug vom Baujahr ausgehend nicht älter als ein Jahr und in der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) nur die Hersteller-/Aufbaufirma als vorheriger Halter eingetragen ist,
 - die Laufleistung einschließlich der durchgeführten Betriebsstunden von Pumpen und ähnlichem über den Nebenantrieb 20.000 km nicht überschritten hat (eine Pumpenstunde entspricht einer Laufleistung von 60 km),
 - die Bereifung und die Lackierung neuwertig sind,
 - die Batterie nicht älter als ein Jahr ist,
 - der Hersteller das Fahrzeug überholt hat, die Ablieferinspektion durchführt, die gleiche Garantie wie für ein Neufahrzeug leistet und das Fahrzeug zur Gebrauchsabnahme vorstellt.
- 1.4 Die Bewilligungsbehörde kann bei Notwendigkeit aus der Sicht des Brandschutzes oder der Allgemeinen Hilfe über die Zuwendungsfähigkeit der Beschaffung von Sonderfahrzeugen und Ausrüstungen entscheiden.
- 1.5 Prioritätskriterien für die Förderung der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen:
 - Mindestbedarf und Ausrückefristen nach der ThürFwOrgVO,
 - Gemeinden mit Stützpunktfeuerwehren,
 - Gemeinden mit besonderer Brand-, Explosions- oder sonstiger Gefährdung,
 - Gemeinden entsprechend ihrer Größe, ihrer wirtschaftlichen und kulturellen Bedeutung,
 - gegenwärtiger Zustand der Feuerwehrfahrzeuge (Baujahr, Standort, Unfallverhütungsvorschriften).

2 Zuwendungshöhe

- 2.1 Die Höhe der Zuwendungen für Fahrzeuge und Ausrüstungen ergibt sich bei der Beschaffung von Fahrzeugen aus den in dieser Anlage aufgeführten Festbeträgen. Die Festbeträge dürfen 70 % der Gesamtkosten nicht übersteigen. Liegen die Festbeträge darüber, erfolgt eine anteilige Reduzierung.

- 2.2 Wird die Beschaffung von mehreren Aufgabenträgern gemeinsam in Form eines Gesamtauftrages (Sammelbeschaffung) durchgeführt, erhöht sich der Festbetrag je Fahrzeug um zehn Prozent. Das betrifft Beschaffungen, die jeweils im Namen und auf Rechnung der das Feuerwehrfahrzeug benötigenden Gemeinde vorgenommen werden und bei denen baugleiche Fahrzeuge, des gleichen Fahrzeugtyps, des gleichen Fahrgestells und des gleichen Aufbaus, sowie der gleichen fest eingebauten Feuerwehrtechnischen Ausstattung erworben werden.
- 2.3 Werden Fahrzeuge aufgrund von Zweckvereinbarungen -zur Übertragung der Vorhaltung von Fahrzeugen der Stufe 1 nach Anlage 1 der ThürFwOrgVO auf eine andere Kommune- durch mehrere Aufgabenträger beschafft, erhöht sich der Festbetrag je Fahrzeug um fünf Prozent.
- 2.4 Werden Fahrzeuge der Stufen 2 und 3 nach Anlage 1 der ThürFwOrgVO beschafft, die auch in den Katastrophenschutzeinheiten nach Thüringer Katastrophenschutzverordnung (§ 1 Abs. 5 ThürKatSVO) verwendet werden, erhöht sich der Festbetrag je Fahrzeug um zehn Prozent.
- 2.5 Liegen mehrere Gründe zur Erhöhung der Festbeträge nach Nr. 2.2 bis 2.4 vor, so erhöht sich der Festbetrag für ein Fahrzeug um höchstens 15 Prozent.
- 2.6 Bei der Beschaffung von Abrollbehältern und Wechselladerfahrzeugen erfolgt eine gesonderte Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Finanzierung erfolgt in diesem Fall als Anteilsfinanzierung; die Zuwendung beträgt bis zu 50 % der ermittelten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

3 Verfahren/Antragsunterlagen

Dem Zuwendungsantrag (Vordruck, Anlage 6) sind die dort aufgeführten und die folgenden Unterlagen in einfacher Ausfertigung beizufügen:

- 3.1 Stellungnahme der zuständigen Aufsichtsbehörde u. a. zur finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde sowie fachtechnische Stellungnahme aus der Sicht des Brandschutzes oder der Allgemeinen Hilfe insbesondere zur Notwendigkeit und Unabweisbarkeit der Maßnahme.
- 3.2 Werden erhöhte Festbeträge beantragt, so sind die Gründe nach Nr. 2.2 bis 2.4 anhand geeigneter Unterlagen zu belegen.

Geeignete Unterlagen sind:

- für Maßnahmen nach Nr. 2.2 eine rechtsverbindliche Erklärung von allen an der gemeinsamen Beschaffung beteiligten Aufgabenträger,
- für Maßnahmen nach Nr. 2.3 die Vorlage der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Zweckvereinbarung gemäß § 5 ThürBKG i.V.m. §§ 7ff ThürKGG,
- Für Maßnahmen nach Nr. 2.4 eine rechtsverbindliche Erklärung, in welcher Weise das Fahrzeug in die Katastrophenschutzeinheiten integriert wird.

Festbeträge für Feuerwehrfahrzeuge

Feuerwehrfahrzeug	Kurzbezeichnung	Festbetrag in Euro
Kleinlöschfahrzeug	KLF	30 000
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	25 000
Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser	TSF-W	44 000
Mittleres Löschfahrzeug	MLF	60 000
Löschgruppenfahrzeug	LF 10	80 000
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug	HLF 10	90 000
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug	HLF 20	130 000
Tanklöschfahrzeug	TLF 2000	50 000
Tanklöschfahrzeug	TLF 3000	80 000
Tanklöschfahrzeug	TLF 4000	120 000
Rüstwagen	RW	140 000
Messfahrzeug	GW-Mess	60 000
Gerätewagen Atemschutz-Strahlenschutz	GW-AS	110 000
Dekontaminationsfahrzeug	GW-Dekon	90 000
Gerätewagen Gefahrgut	GW-G	200 000
Gerätewagen Logistik (mit Ausrüstungsmodul Gefahrgut)	GW-L1	60 000
Gerätewagen Logistik (mit Ausrüstungsmodul Wasserversorgung)	GW-L2	80 000
Drehleiter	DLA K 18/12	160 000
Drehleiter	DLA K 23/12	225 000
Mannschaftstransportwagen	MTW	13 000
Einsatzleitwagen	ELW 1	50 000